

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/30/11

MEDIA 2007 — Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — System der „selektiven“ Förderung 2012

(2011/C 285/13)

1. Ziele und Beschreibung

Die vorliegende Aufforderung stützt sich auf den Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Eine der Maßnahmen, die im Rahmen dieses Beschlusses umzusetzen sind, ist die Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme.

Ziel des Systems der „selektiven“ Förderung ist es, den größeren transnationalen Vertrieb neuer nicht-nationaler europäischer Filme zu stärken und zu fördern, indem die Filmverleihfirmen angeregt werden, insbesondere in die Verkaufsförderung und den angemessenen Vertrieb von nicht-nationalen europäischen Filmen zu investieren.

Das System zielt ferner darauf ab, Verbindungen zwischen dem Produktions- und Vertriebssektor zu fördern, um so die Wettbewerbssituation nicht-nationaler europäischer Filme zu verbessern.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung richtet sich an europäische Unternehmen, deren Tätigkeit dazu beiträgt, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Die Antragsteller müssen in einem der folgenden Länder ansässig sein:

- den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums
- Schweiz und Kroatien

3. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieser Aufforderung ist folgende Maßnahme förderfähig:

Der Kinovertrieb eines nicht-nationalen Spielfilms. Der Film muss mehrheitlich von einem bzw. mehreren Produzenten hergestellt worden sein, die in Ländern ansässig sind, die am MEDIA-Programm teilnehmen, und an der Herstellung muss eine erhebliche Zahl von Experten aus diesen Ländern teilgenommen haben. Bei dem Film muss es sich um eine neue Arbeit im Bereich der Fiktion, Animation oder Dokumentation mit einer Länge von mehr als 60 Minuten handeln, und er muss aus einem anderen Land als dem Vertriebsland stammen. Filme mit einem Produktionsetat von mehr als 15 Mio. EUR sind nicht förderfähig.

Das erste Urheberrecht eines förderfähigen Films darf nicht vor 2008 erworben worden sein.

Modul	Projektfristen	Förderfähiger Zeitraum
Frist 1 (1.12.2011)	Die erste Vorführung des Films im Hoheitsgebiet darf frühestens am 1. Dezember 2011 und spätestens am 1. Juni 2013 stattfinden.	1. Juni 2011 bis 1. April 2014
Frist 2 (30.3.2012)	Die erste Vorführung des Films im Hoheitsgebiet darf frühestens am 30. März 2012 und spätestens am 30. September 2013 stattfinden.	30. September 2011 bis 30. Juli 2014
Frist 3 (29.6.2012)	Die erste Vorführung des Films im Hoheitsgebiet darf frühestens am 29. Juni 2012 und spätestens am 29. Dezember 2013 stattfinden.	29. Dezember 2011 bis 29. Oktober 2014

4. Zuschlagskriterien

Die Förderung wird gewährt für den Vertrieb, d. h. Kopien und Werbung, für neue nicht-nationale europäische Filme mit einem Produktionsetat von höchstens 15 Mio. EUR für Zusammenschlüsse von mindestens fünf Filmverleihfirmen für Filme mit einem Etat von weniger als 3 Mio. EUR und mindestens sieben Filmverleihfirmen für Filme mit einem Etat zwischen 3 und 15 Mio. EUR.

Gemäß den Zuschlagskriterien werden jene Zusammenschlüsse ausgewählt, die die höchste Punktzahl erreichen, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- die Zahl der förderfähigen Verleihfirmen;
- die Produktionskosten für den Film;
- die Herkunft des Films;
- die Art des Films;
- die Funktion des Vertreibers/Produzenten als Koordinator und seine/ihre Staatsangehörigkeit.

5. Mittelausstattung

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel für das Haushaltsjahr 2012 sind insgesamt Mittel in Höhe von 12 250 000 EUR verfügbar.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die gewährte finanzielle Unterstützung übersteigt in keinem Fall 50 % der förderfähigen Kosten.

Der Höchstzuschlag beträgt 150 000 EUR pro Film und pro Land.

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung der Anträge

Die Anträge müssen bis spätestens 1. Dezember 2011, 30. März 2012 bzw. 29. Juni 2012 eingereicht werden.

Anträge über das E-Formular müssen online am entsprechenden Stichtag vor 12.00 Uhr MEZ/MESZ (Mittag, Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

Es müssen die offiziellen Antragsformulare verwendet werden; diese müssen von der Person unterzeichnet sein, die bevollmächtigt ist, im Namen der Antrag stellenden Einrichtung rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

Auf dem Antragspaket, das alle Antragsformulare und Anhänge enthält, muss — wie in den Leitlinien beschrieben — deutlich lesbar angegeben sein:

MEDIA 2007 — Distribution EACEA/30/11 — Selective cinema

Das Paket muss am entsprechenden Stichtag an folgende Anschrift gesendet werden:

Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)
Constantin DASKALAKIS
BOUR 3/66
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Nähere Informationen

Die Leitlinien mit den Antrags- und E-Formularen sind unter folgender Internetadresse zu finden:

http://ec.europa.eu/culture/media/programme/distrib/schemes/select/index_en.htm

Die Anträge müssen auf den hierfür vorgesehenen Antragsformularen eingereicht werden und alle notwendigen Angaben und Anhänge enthalten.
